

Erlaubnis

Eberswalde, 05.09.2019

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

(Ort, Datum)

Nr. 7/4678 / 2011

Ausfertigung Nr. 1/15

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

GfLK GmbH

Gesellschaft für Liegenschaftskonservation

Sitz¹⁾

Am Sportplatz 8, 16244 Schorfheide

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

Andreas Butzke

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

16.07.1961

in

Winsen a.d. Luhe

wohnhaft in

Walzwerkstr. 78, 16244 Schorfheide

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

**Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im Rahmen der
Kampfmittelbeseitigung**

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Der Umgang wird auf das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und zeitweilige Aufbewahrung von Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung eingeschränkt.

Der Verkehr wird auf die Entgegennahme, den Transport und das Überlassen innerhalb der Räumstelle eingeschränkt.

Das Verwenden explosionsgefährlicher Stoffe ist nur im Zusammenhang mit dem Vernichten von Fundmunition zulässig.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Die vorgenannten Tätigkeiten dürfen nur in Verbindung mit verantwortlichen Personen gemäß § 19 Abs.1 SprengG durchgeführt werden, die im Besitz eines gültigen Befähigungsscheines nach § 20 Abs.1 SprengG sind. Im Befähigungsschein muss die Berechtigung für die durchzuführenden Tätigkeiten enthalten sein.

Es ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (mind. 500.000 € für Personenschäden und 225.000 € für Vermögensschäden) beizubringen. Der Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung sind dem LAVG, Abt. Arbeitsschutz RB Ost jährlich nachzuweisen.

Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen und Fundmunition umgehen und verkehren, sind im Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften nachweislich von einer fachkundigen Person zu unterweisen.

Die Tätigkeiten sind unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stelle durchzuführen.

Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung der unter I. genannten Person. Bei Wechsel ist die Erlaubnis neu zu beantragen. Jeder Wechsel (Ausscheiden/Neueinstellung) von verantwortlichen Personen ist der Behörde zu melden.



Eberswalde

05.09.2019

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
Regionalbereich Ost, Dienort Eberswalde
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683 280 Fax: 0331 8683 281

Datum

Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.